

Geschäftsordnung des Salzburger Landeskulturbeirats (GO-LKB 2022)
Aufgaben, Zusammensetzung und Einrichtung des Landes-Kulturbeirats

§ 1

1. Zur Beratung der Landesregierung in grundsätzlichen oder sonst bedeutsamen Fragen der Kulturpolitik, insbesondere der Kulturförderung, und zur Erstattung von Vorschlägen in diesen Belangen wird beim Amt der Salzburger Landesregierung der „Landeskulturbeirat“ eingerichtet. Seine konkreten Aufgaben sind im § 6 des Salzburger Kulturförderungsgesetzes aufgezählt.
2. Der Landeskulturbeirat besteht aus 20 Mitgliedern.
3. Sieben Mitglieder werden von der Landesregierung aus den Bereichen Salzburger Festspiele, Mozarteum Orchester Salzburg, Salzburger Landestheater, Museen, Tourismus, Bildung und Jugend nach Anhörung der betroffenen Einrichtungen in den Landeskulturbeirat berufen. Bei der Berufung der Mitglieder des Landeskulturbeirats ist darauf zu achten, dass möglichst alle nach diesem Gesetz förderbaren Bereiche und Teilbereiche der kulturellen Betätigung vertreten sind. Eine Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses und der regionalen Vertretung ist zu gewährleisten.
4. Die Berufung der verbleibenden 13 Mitglieder erfolgt nach Maßgabe des § 4 durch Wahl.
5. Die Tätigkeit des Landeskulturbeirats hat unter Beachtung der §§ 1 und 2 des Salzburger Kulturförderungsgesetzes zu erfolgen.
6. Sämtliche Mitglieder des Landeskulturbeirats sind ungeachtet der Art ihrer Berufung (Wahl oder Berufung durch die Landesregierung) und ungeachtet der Sparte (Wahlliste), aus der ihre Wahl erfolgte, zur Vertretung aller kulturellen Bereiche berufen.

Teilorgane des Landeskulturbeirats

§ 2

Der Landeskulturbeirat hat einen Beiratsausschuss und kann anlass- und themenbezogen sowie auch für einzelne Kulturbereiche Fachbeiräte bilden. Alle Mitglieder des Beiratsausschusses sowie die Vorsitzenden der Fachbeiräte müssen Mitglieder des Landeskulturbeirats sein.

Aktives und passives Wahlrecht zum Landes-Kulturbeirat

§ 3

1. Aktiv wahlberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften, Institutionen, Organisationen und Einrichtungen, die innerhalb der vergangenen drei Kalenderjahre vor dem Wahljahr eine Förderung nach den Bestimmungen des Salzburger Kulturförderungsgesetzes erhalten haben. Den Förderanträgen entsprechend sind das die Antragstellerin oder der Antragsteller selbst, bei juristischen Personen eine der nach deren Organisationsvorschriften zu deren Vertretung nach außen berufene Person. Nicht aktiv wahlberechtigt sind Schulen im Sinn der Art 14 und 14a B-VG. Die Geschäftsstelle hat auf der Grundlage der nach dem Salzburger Kulturförderungsgesetz vergebenen Förderungen ein Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten zu führen (Wählerevidenz).

2. Jede Fördernehmerin und jeder Fördernehmer besitzen eine Stimme pro Wahlliste (Sparte).

3. Passiv wahlberechtigt sind alle natürlichen Personen mit Wohnsitz im Bundesland Salzburg, die spätestens am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 4

1. Das Amt der Salzburger Landesregierung als die Geschäftsstelle des Landeskulturbeirats (im Folgenden als „Geschäftsstelle“ bezeichnet) hat für eine rechtzeitige Durchführung der Wahl Sorge zu tragen und an der Einrichtung der Wahlkommission mitzuwirken.

2. Zur Durchführung der Wahl ist eine Wahlkommission einzurichten, die aus vier Mitgliedern des Landeskulturbeirats und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Geschäftsstelle des Landeskulturbeirats sowie der erforderlichen Anzahl von Ersatzmitgliedern besteht. Die aus dem Kreis des Landeskulturbeirats in die Wahlkommission entsandten Mitglieder sowie deren Ersatzmitglieder werden durch Beschluss des Plenums des Landeskulturbeirats bestimmt. Dabei soll es sich um Personen handeln, die nicht zur Wahl stehen.

3. Die Funktion der Leitung der Wahlkommission kommt der Vertreterin oder dem Vertreter der Geschäftsstelle zu; die Wahlkommission bestimmt aus ihrer Mitte eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Leitungsperson.

4. Der Wahlkommission obliegt insbesondere:

- die Ausschreibung und öffentliche Kundmachung der Wahlen;
- die Festsetzung der Fristen, insbesondere der Frist für eine Bekanntgabe einer Kandidatur, und Termine;
- die Zuteilung der Kandidatinnen und Kandidaten zu den einzelnen Sparten und die Erstellung der Wahllisten und der Stimmzettel;
- die Bereitstellung der Wahlunterlagen und Informationen;
- die Wahlaufsicht;
- die Stimmauszählung;
- die Bestätigung der ordnungsgemäßen Abwicklung der Durchführung der Wahl nach deren Abschluss;
- die Veröffentlichung des Wahlergebnisses;
- die Prüfung von Beschwerden gegen die Durchführung der Wahl.

5. Die Wahl hat entweder an einem bestimmten Tag oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums, bei dem der (letzte) Wahltag festzusetzen ist, stattzufinden.

6. Die Wahlkommission kann beschließen, dass nur Briefwahl möglich ist.

7. Die Wahlkommission hat spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wahltag oder dem letzten Tag des Wahlzeitraums die Ausschreibung der Wahl durchzuführen. Die Wahlausschreibung hat den Wahltermin, die Fristen, insbesondere die Frist für eine Bekanntgabe einer Kandidatur (Pkt 8) und Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht sowie sonstige wichtige Informationen für die Durchführung der Wahl zu enthalten. Die Wahlausschreibung erfolgt durch öffentliche Kundmachung im Internet auf der Website des Landeskulturbeirats und der Website des Landes Salzburg sowie im Weg einer Presseaussendung des Landes. Zur Herstellung einer größeren Publizität kann die Wahlkommission weitere Arten der Kundmachung der Wahlausschreibung beschließen.

8. Bewerbungen für eine Kandidatur sind innerhalb der von der Wahlkommission festgesetzten und in der Wahlausschreibung bekannt gegebenen Frist und schriftlich an die Geschäftsstelle des Landes-Kulturbeirats zu richten. Eine Bewerbung ist nur dann gültig, wenn diese enthält:

- eine Biografie der Bewerberin oder des Bewerbers;
- eine Darstellung der Motivation für die Mitarbeit im Landes-Kulturbeirat;
- Nennung der Sparte (Pkt 9), für die die Bewerberin oder der Bewerber kandidieren möchte.

9. Um einen repräsentativen Querschnitt des kulturellen Schaffens im Land Salzburg abzubilden, gibt es folgende Sparten:

- Architektur;
- Bildende Kunst;
- Darstellende Kunst;
- Film;
- Literatur;
- Kulturzentren und Kulturinitiativen;
- Medien/Medienkunst;
- Musik; und
- Volkskultur.

10. Die Wahlkommission hat auf der Grundlage der eingelangten Bewerbungen für eine Kandidatur (Pkt 8) für jede Sparte eine Wahlliste zu erstellen. Dabei ist jeder Bewerberin/jedem Bewerber nach Maßgabe ihrer/seiner Bewerbung einer bestimmten Sparte zuzuordnen. Die Wahlkommission kann zusätzlich zu den im Pkt 9 festgelegten Sparten eine weitere Sparte unter der Bezeichnung „Freie Liste“ vorsehen. Dieser sind diejenigen Bewerber zuzuordnen, die sich nicht eindeutig einer anderen Sparte zuordnen lassen.

11. Die Geschäftsstelle hat spätestens drei Wochen vor dem Wahltag oder dem ersten Tag des Wahlzeitraums die Wahlunterlagen an alle aktiv Wahlberechtigten zu übermitteln. Die Wahlunterlagen haben zu umfassen:

- die Wahllisten aller Sparten;
- eine kurze Vorstellung der Kandidaten;
- eine genaue Erklärung des Ablaufs der Wahl;
- Stimmzettel samt Wahlkuvert;
- die Bekanntgabe des oder der Wahllokale;
- die Voraussetzungen für die postalische Zustellung;
- eine Bekanntgabe der Fristen, des Wahlzeitraumes und des (letzten) Wahltages;
- für die Ausübung des Stimmrechts im Weg einer Briefwahl:
 - eine Wahlkarte in Form eines Kuverts mit folgenden Angaben:
 - Name und Adresse der wahlberechtigten (natürlichen oder juristischen) Person und Unterschrift der Wählerin oder Wählers. Weiters ist bei juristischen Personen durch Unterschrift sicher zu stellen, dass die das Wahlrecht ausübende Person auch tatsächlich zu deren Vertretung befugt ist;
 - die Adresse der Geschäftsstelle, an welche die verschlossene Wahlkarte zurückzusenden ist.

12. Die Stimmabgabe erfolgt ausschließlich auf den zugesandten Stimmzetteln, die am Wahltag oder innerhalb des Wahlzeitraumes entweder persönlich in einem Wahllokal abzugeben oder postalisch an die Geschäftsstelle zu übermitteln sind. Eine Stimmabgabe im Weg der Briefwahl ist dann fristgerecht, wenn die Wahlkarte spätestens am (letzten) Wahltag bis 16.00 Uhr in der Geschäftsstelle eingelangt ist.

13. Die aktiv Wahlberechtigten wählen die Mitglieder des Landeskulturbeirats jeweils aus den nach Sparten erstellten Wahllisten. Jeder und jedem aktiv Wahlberechtigten kommt dabei eine Stimme pro Wahlliste (Sparte) zu, wobei die Wahl bereits dann gültig ist, wenn zumindest für eine Wahlliste eine Stimme abgegeben wurde. Eine Wahl ist dann ungültig, wenn für eine Wahlliste mehr als eine Stimme abgegeben wurde oder für keine Wahlliste eine Stimme abgegeben wurde.

14. Die Wahlkommission hat die Wahl zu beaufsichtigen und die Auszählung der Stimmen durchzuführen. Die Wahlkommission hat dabei durch eine Kontrolle anhand der Wählerevidenz (§ 3 Pkt 1) sicher zu stellen, dass nur jeweils eine Stimme pro wahlberechtigter Person und Sparte abgegeben wurde.

15. Als in den Landeskulturbeirat gewählt gilt die Bewerberin oder der Bewerber einer Wahlliste, auf den die einfache Stimmenmehrheit aller für die betreffende Wahlliste abgegebenen Stimmen entfallen ist.

16. Die nach einer Zuteilung der Sitze im Landeskulturbeirat gemäß Pkt 15 verbleibenden Sitze erhalten die nach dieser Zuteilung noch verbliebenen Bewerberinnen oder Bewerber unabhängig von der Wahlliste nach ihrer Stimmenstärke. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der Leitungsperson der Wahlkommission zu ziehen ist.

17. Nach Abschluss des Wahlvorganges bestätigt die Wahlkommission die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

18. Im Fall der Nichtannahme der Wahl oder des Ausscheidens einer gewählten Person vor der konstituierenden Sitzung rückt diejenige Person auf der betreffenden Wahlliste nach, die im vorangegangenen Wahlgang die nächsthöchste Stimmenanzahl erreicht hat.

19. Die Wahlkommission hat das Wahlergebnis zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch öffentliche Kundmachung im Internet auf der Website des Landeskulturbeirats und der Website des Landes Salzburg sowie im Weg einer Presseaussendung des Landes. Zur Herstellung einer größeren Publizität kann die Wahlkommission weitere Arten der Veröffentlichung des Wahlergebnisses beschließen.

20. Nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses durch die Wahlkommission erfolgt die Berufung der weiteren sieben Mitglieder des Landeskulturbeirats durch die Landesregierung gemäß § 1 Pkt 3.

21. Über mögliche Beschwerden gegen die Durchführung der Wahl hat die Wahlkommission zu entscheiden. Waren die auf Grund einer erhobenen Beschwerde festgestellten Mängel geeignet, das Wahlergebnis zu beeinflussen, hat die Wahlkommission eine Neuwahl unter sinngemäßer Anwendung der im § 4 Pkt 4 bis 20 enthaltenen Bestimmungen durchzuführen.

Konstituierende Sitzung des Landes-Kulturbeirats

§ 5

1. Im Vorfeld der konstituierenden Sitzung sind die Mitglieder des Landeskulturbeirats durch die Geschäftsstelle über das Salzburger Kulturförderungsgesetz und die Geschäftsordnung des Landeskulturbeirats zu informieren.

2. Die Konstituierung des Landeskulturbeirats erfolgt in einer öffentlichen Sitzung, an der alle aktiv und passiv Wahlberechtigten teilnehmen können. Einzuladen sind die designierten Mitglieder des Landeskulturbeirats, zuständige Regierungsmitglieder und Vertreter der befassten Abteilungen des Amtes der Salzburger Landesregierung.

3. Die Einberufung und Leitung der konstituierenden Sitzung obliegt bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden dem ältesten Mitglied des neuen Landeskulturbeirats.

4. Eine Konstituierung des Landeskulturbeirats ist nur bei Anwesenheit von wenigstens 14 Mitgliedern möglich.

5. Die oder der Vorsitzende des Landeskulturbeirats und deren oder dessen Stellvertretung werden in getrennten Wahlgängen von der Gesamtheit aller anwesenden Mitglieder des Landeskulturbeirats aus seiner Mitte auf die Dauer der laufenden Funktionsperiode gewählt. Wahlvorschläge können von jedem Mitglied erstattet werden. Für die geheime Wahl gelten die Bestimmungen über Beschlüsse des Landeskulturbeirats (§ 7 Salzburger Kulturförderungsgesetz) sinngemäß. Gewählt ist, wer bei Anwesenheit von wenigstens 14 Mitgliedern mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat, Stimmenthaltungen gelten nicht als gültige Stimmen. Ergibt sich keine Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, statt. Bei weiterer Stimmengleichheit entscheidet für die Wahl der oder des Vorsitzenden das älteste anwesende Mitglied des designierten Landeskulturbeirats und für die Wahl von dessen Stellvertretung das von der oder dem Vorsitzenden zu ziehende Los. Das Ergebnis der Wahl ist der Landesregierung vom Landeskulturbeirat bekanntzugeben.

6. Die oder der Vorsitzende wird im Fall ihrer oder seiner Verhinderung durch die Stellvertretung in bei allen Aufgaben vertreten. Endet die Funktion der oder des Vorsitzenden oder der Stellvertretung vorzeitig, ist eine Neuwahl dieser Person unter sinngemäßer Anwendung durchzuführen.

7. Danach erfolgt die Bildung des Beiratsausschusses (§ 9).

8. Die anschließende inhaltliche Diskussion umfasst Themen der kommenden Arbeitsperiode sowie eine klare Aufgabenstellung der konkreten Beratungstätigkeit durch die zuständigen Regierungsmitglieder. Diese Diskussion bildet die Grundlage für das Arbeitsprogramm des neu konstituierten Landeskulturbeirats, sowie für die mögliche Bildung von ersten Fachbeiräten.

Tätigkeitsperiode und vorzeitiges Ausscheiden eines Mitglieds

§ 6

1. Die Tätigkeitsperiode des Landeskulturbeirats dauert vier Jahre und beginnt mit der konstituierenden Sitzung.

2. Die Tätigkeitsperiode des Landeskulturbeirats endet für alle Mitglieder gleichzeitig.

3. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern rücken bei gewählten Mitgliedern diejenigen Personen nach, die auf der betreffenden Wahlliste nach ihrer Stimmenstärke die jeweils nächst Gereihten waren, ansonsten die verbliebenen Stimmenstärksten unabhängig von der Liste. Bei von der Landesregierung berufenen Mitgliedern erfolgt eine Neuberufung durch die Landesregierung.

Tätigkeit des Plenums

§ 7

1. Der Landeskulturbeirat ist von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich einzuberufen. Eine Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn dies von wenigstens fünf Mitgliedern oder von der Landesregierung jeweils unter gleichzeitiger

Angabe des Grundes bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden beantragt wird.

2. Die Einberufung der Sitzungen des Landeskulturbeirats erfolgt schriftlich durch die oder den Vorsitzenden mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Anschluss der vorgeschlagenen Tagesordnung.

3. Vorschläge für die Tagesordnung und für die Beiziehung von Sachverständigen können von allen Mitgliedern bis zur vorbereitenden Beiratsausschuss-Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden eingereicht werden.

4. Zu jeder Sitzung des Landeskulturbeirats sind die nach der Geschäftsordnung der Landesregierung zuständigen Mitglieder der Landesregierung sowie die Leiterinnen und Leiter der mit diesen Aufgaben betrauten Abteilungen des Amtes der Salzburger Landesregierung einzuladen. Diesen Personen oder den von ihnen entsandten vertretungsbefugten Personen kommt in den Sitzungen des Landeskulturbeirats beratende Stimme zu.

5. Zu den Sitzungen des Landeskulturbeirats können auf Beschluss des Beiratsausschusses Sachverständige mit beratender Stimme beigezogen werden.

6. Der Landeskulturbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist und neben der oder dem Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

7. Beschlüsse des Landeskulturbeirats und seiner Gremien werden, soweit in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt, mit mehr als der Hälfte der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt jene Meinung als beschlossen, für die sich die oder der Vorsitzende ausgesprochen hat. Stimmübertragungen sind möglich. Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ dürfen keine Beschlüsse mehr gefasst werden.

8. Die Protokollführung erfolgt durch die Geschäftsstelle. Die Protokolle sind von der oder dem Vorsitzenden und der das Protokoll führenden Person zu zeichnen. Sie werden allen Mitgliedern des Landes-Kulturbeirates, den zuständigen Abteilungen des Amtes der Salzburger Landesregierung und den zuständigen Regierungsmitgliedern übermittelt.

Vorsitz

§ 8

1. Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Landeskulturbeirats sowie des Beiratsausschusses. Die oder der Vorsitzende vertritt den Landeskulturbeirat in all seinen Belangen nach außen und ist mit der Führung der laufenden Geschäfte betraut. Seine oder ihre Aufgabe ist es, die Beschlüsse des Landeskulturbeirats und des Beiratsausschusses durchzuführen bzw. für deren Durchführung Sorge zu tragen.

2. Die oder der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung des Beiratsausschusses. Zu Beginn der Sitzungen des Landeskulturbeirats und des Beiratsausschusses hat sie oder er über ihre oder seine Tätigkeit zu berichten.

3. Die Vorsitzenden haben das Recht, an den Sitzungen der Fachbeiräte mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Beiratsausschuss

§ 9

1. Der Landeskulturbeirat hat bei der konstituierenden Sitzung einen Beiratsausschuss aus acht Mitgliedern zu bilden. Dem Beiratsausschuss haben jedenfalls der oder die Vorsitzende des Landeskulturbeirats und dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin anzugehören. Bei der Auswahl der weiteren sechs Mitglieder ist auf regionale Gesichtspunkte Bedacht zu nehmen.
2. Die Funktionsdauer des Beiratsausschusses entspricht der Tätigkeitsperiode des Landeskulturbeirats.
3. Der Beiratsausschuss ist von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich sowie dann einzuberufen, wenn dies von wenigstens drei Mitgliedern oder von der Landesregierung jeweils unter gleichzeitiger Angabe des Grundes bei der oder dem Vorsitzenden beantragt wird.
4. Die Einberufung der Sitzungen des Beiratsausschusses erfolgt schriftlich durch die oder den Vorsitzenden mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Anschluss der vorgeschlagenen Tagesordnung.
5. Es können die nach der Geschäftsordnung der Landesregierung zuständigen Mitglieder der Landesregierung sowie die Leiterinnen und Leiter der mit diesen Aufgaben betrauten Abteilungen des Amtes der Salzburger Landesregierung mit beratender Stimme eingeladen werden.
6. Zu den Sitzungen können Sachverständige mit beratender Stimme und die Vorsitzenden der Fachbeiräte beigezogen werden.
7. Der Beiratsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist und neben der oder dem Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (mindestens 4 und die oder der Vorsitzende). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Stimmübertragungen sind möglich.
8. Vorschläge für die Tagesordnung des Beiratsausschusses können von allen Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden eingereicht werden.
9. Die Protokollführung erfolgt durch die Geschäftsstelle. Die Protokolle sind von der oder dem Vorsitzenden und der das Protokoll führenden Person zu zeichnen. Sie werden allen Mitgliedern des Landeskulturbeirats, den zuständigen Abteilungen des Amtes der Salzburger Landesregierung und den zuständigen Regierungsmitgliedern übermittelt.
10. Der Beiratsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - die selbstständige Behandlung bestimmter ihm vom Landeskulturbeirat übertragener Aufgaben;
 - die Stellung von Anträgen an den Landeskulturbeirat;
 - die Vorbereitung der Sitzungen und Erstellung der Tagesordnung;
 - die Berichterstattung über seine Tätigkeit an den Landeskulturbeirat;
 - die Behandlung dringender kulturpolitischer Fragen;
 - die Durchführung der Beschlüsse des Landeskulturbeirats;
 - die Anregung der Bildung von Fachbeiräten zu speziellen Themen;
 - die Entscheidung über Zusammensetzung der Fachbeiräte und Formulierung konkreter Arbeitsaufträge gemeinsam mit den im Landeskulturbeirat gewählten Vorsitzenden der jeweiligen Fachbeiräte;

- die kontinuierliche Begleitung der Fachbeiräte.

Die Fachbeiräte

§ 10

1. Der Landeskulturbeirat kann anlass- und themenbezogen oder für einzelne Kulturbereiche Fachbeiräte einrichten, auch über Anregung des Beiratsausschusses oder der Landesregierung. Der Grundsatzbeschluss über die Einrichtung von Fachbeiräten und die Wahl des oder der jeweiligen Fachbeiratsvorsitzenden erfolgt im Landeskulturbeirat.
2. Die oder der Fachbeiratsvorsitzende muss Mitglied des Landeskulturbeirats sein und wird von diesem gewählt. Gemeinsam mit dem Beiratsausschuss entscheidet sie oder er über die Zusammensetzung des Fachbeirates.
3. Die Fachbeiräte erhalten konkrete Arbeitsaufträge vom Landeskulturbeirat und/oder dem Beiratsausschuss. Die Fachbeiräte können von sich aus auch weitere Themen dem Beiratsausschuss zur Beratung anbieten.
4. Die Funktionsdauer der Fachbeiräte wird vom Landeskulturbeirat jeweils abhängig vom Arbeitsauftrag bestimmt, sie endet jedoch spätestens mit der Funktionsperiode des Landeskulturbeirats.
5. Die Aufgaben der Fachbeiräte werden vom Landeskulturbeirat und vom Beiratsausschuss vorgegeben.
6. Die Landesregierung kann die Beratung durch einen Fachbeirat unter Verständigung des Landeskulturbeirats auch unmittelbar in Anspruch nehmen. Über die Arbeitsergebnisse haben die Fachbeiräte den Landeskulturbeirat und den Beiratsausschuss zu informieren.
7. Die Fachbeiräte haben ihre Arbeitsergebnisse jeweils unaufgefordert dem Beiratsausschuss zu übermitteln.
8. Den Sitzungen der Fachbeiräte können die zuständigen Mitarbeiter des Amtes der Salzburger Landesregierung sowie Sachverständige mit beratender Stimme beigezogen werden.
9. Die Dokumentation der Arbeitsergebnisse erfolgt durch Vorsitzenden des Fachbeirats. Die Protokolle sind von der oder dem Vorsitzenden und der das Protokoll führenden Person zu zeichnen. Sie werden allen Mitgliedern des Fachbeirates und des Landeskulturbeirats sowie den zuständigen Abteilungen des Amtes der Salzburger Landesregierung übermittelt.

Die Geschäftsstelle

§ 11

1. Die Geschäftsstelle des Landeskulturbeirats ist die beim Amt der Salzburger Landesregierung eingerichtete fachlich zuständige Dienststelle.
2. Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind:
 - Informationsweitergabe an die Mitglieder des Landeskulturbeirats und seiner Organe. Diese Informationen umfassen alle Bereiche, die gemäß dem Salzburger Kulturförderungsgesetz von Relevanz sind, Regierungsbeschlüsse, Landtagsprotokolle, Landtagsanfragen und deren Beantwortung, Presseaussendungen des Landes, im Landtag beschlossene Budgetzahlen sowie Unterlagen, die die Beratungstätigkeit des Landeskulturbeirats gemäß § 6 Salzburger Kulturförderungsgesetz erfordert;

- Einladung zu den Sitzungen aller Organe des Landeskulturbeirats, die Erstellung der Protokolle sowie die Weitergabe der freigegebenen Protokolle;
- die Durchführung der Wahl des Landeskulturbeirats, insbesondere durch eine in die Wahlkommission entsandte Vertretung;
- die Verwaltung des Jahresbudgets, das dem Landeskulturbeirats zur Verfügung steht;
- die Vernetzung aller Organe des Landeskulturbeirats bei ähnlichen Themen und Problemstellungen;
- die Evidenthaltung der Geschäftsordnung des Landeskulturbeirats sowie ihrer Änderungen.

Änderungen der Geschäftsordnung

§ 12

Zur Änderung der Geschäftsordnung ist die einfache Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Landes-Kulturbeirates erforderlich. Jede Änderung der Geschäftsordnung ist durch die Landesregierung zu genehmigen.

In- und Außerkrafttreten

§ 13

1. Diese Geschäftsordnung tritt zwei Wochen nach dem Tag der Erteilung der Bestätigung durch die Salzburger Landesregierung gemäß § 7 Abs 4 Salzburger Kulturförderungsgesetz in Kraft.
2. Gleichzeitig treten alle bisherigen Geschäftsordnungen des Landes-Kulturbeirats außer Kraft.